# amtliche Bekanntmachung 1

**Amtsgericht Coburg**
Abteilung für Immobiliarzwangsvollstreckung
Az.: 1 K 59/25 Coburg, 03.11.2026

# Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|---|---|---|---|
| **Dienstag, 06.04.2027** | **08:00 Uhr** | **G, Sitzungssaal** | **Amtsgericht Coburg, Ketschendorfer Str. 1, 96450 Coburg** |

**öffentlich versteigert werden:**

**Grundbucheintragung:**

-
Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Kronach von Förtschendorf

| Gemarkung | Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage | Anschrift | Hektar | Blatt |
|---|---|---|---|---|---|
| Förtschendorf | 16 | Gebäude- und Freifläche | Bamberger Straße 17 | 0,0502 | 730 |

Förtschendorf ist ein Gemeindeteil des Marktes Pressig im oberfränkischen Landkreis Kronach in Bayern.

-

**Objektbeschreibung/Lage** *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:
Wohngebäude: freistehendes, eingeschossiges, in Mischbauweise (Massiv-/Holzbauweise) nicht unterkellertes Einfamilienwohnhaus mit ausgebauter Dachgeschossetage, Wfl. EG + DG 127,51 m² zzgl. Nutz-/Nebenfläche
Baujahr unbekannt, vermtl. 19 Jhd., im Kern ggf. früher, bauliche Modifikation lt. Aktenlage um 1905, 1965, 1967
Die Gebäudesubstanz ist als solide einzustufen.
keine Innenbesichtigung

Garagengebäude: freistehendes, eingeschossiges, nicht unterkellertes, in Massivbauweise errichtetes Garagengebäude mit leicht geneigtem Pultdach, 2 PKW-Stellplätze,
Baujahr um 1974
Die Gebäudesubstanz ist als solide einzustufen.

**Verkehrswert:** 167.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 16.07.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**
Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Vogt
Rechtspflegerin